

KUNDMACHUNG

Gemäß § 34 (3) Salzburger Jagdgesetz 1993, geändert am 04.02.2015, liegt ein Verzeichnis der Jagdkommission der auf die einzelnen Grundeigentümer entfallenden Anteile des Jährlichen Pacht Euro im Gemeindeamt Bergheim zur öffentlichen Einsichtnahme auf. Beträge unter € 4,00 verfallen zum Zweck der Deckung des Aufwandes der Jagdkommission.

§ 34 (4) Beschwerden gegen die Feststellung der Anteile sind innerhalb der Einsichtsfrist bei der Jagdkommission schriftlich einzubringen.

Gegen diese Entscheidung ist eine Berufung nicht zulässig.

Der Vorsitzende der Jagdkommission Bergheim

Der Bürgermeister

Einsicht von: 03.02.2025

bis: 31.03.2025



Dieses Dokument wurde von Dr. Robert Bukovc elektronisch gefertigt und amtssigniert.

Datum 04.02.2025

Informationen zur Prüfung finden Sie unter: www.bergheim.at